

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 190 - 190

Auch während der Instruktion eines
Fristenregulierungsgesuches und ungeachtet der dabei
verfügten Sistierung der Partikularexecution steht den
Handelsgerichten die Verhängung des
Wechselarrestes gegen den Gemeinschuldner zu

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5.

Auch während der Instruktion eines Fristenregulirungsgesuches und ungeachtet der dabei verfügten Sistirung der Partikularexecutionen steht den Handelsgerichten die Verhängung des Wechselarrestes gegen den Gemeinschuldner zu.

In einer Fristenregulirungssache war vom Appellationsgerichte N. als zweiter Instanz verfügt, daß die Partikularexecutionen gegen den Gemeinschuldner P. vorläufig zu sistiren seien.

Inzwischen hatte auf Antrag eines Wechselgläubigers ein Handelsgericht auf Wechselarrest gegen P. erkannt und das Handelsappellationsgericht bestätigte diese Verfügung.

P. glaubte, sich derselben durch Anregung eines Kompetenzkonfliktes beim obersten Gerichtshofe entziehen zu können; dieser aber sprach schon bei der durch Art. 19 des Komp.-Konfl.-Ges. v. 28. Mai 1850 vorgeschriebenen vorläufigen Prüfung des Antrages aus, daß ein Kompetenzkonflikt nicht vorliege, indem in Wechselfachen nach Art. 2 Abs. 1 der allg. d. Wechselordnung und Ziff. 1 der Zusätze und Abänderungen derselben die Haftung des Schuldners mit seiner Person neben der Execution in das Vermögen bestehe und das Erkenntniß des App.-Ger. N. nur die Unstatthaftigkeit des partikulären executiven Einschreitens gegen das Vermögen des Gemeinschuldners P. zur Folge haben könne, nachdem der Art. 4 des Ges. von 5. Okt. 1863, einige Bestimmungen der allg. d. W.O. betr., die Handelsgerichte selbst nach ausgebrochenem Konkurse noch zur Erkennung des Wechselarrestes für zuständig erkläre, — daher im vorliegenden Falle jeder der beiden vorgeblich im Konflikte befindlichen Gerichtshöfe nur innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit erkannt habe.

DA&E. v. 8. Jan. 1867 RMr. 237⁶⁶/₆₇.